

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

1. Aufnahme einer zweiten Bestimmung in den Abschnitt 31.2.2 EBM

2. Für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 31096, 31097 und 31098 gelten die Anforderungen der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31096 in den Abschnitt 31.2.2 EBM

31096 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingriff der Kategorie AA6 entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

6037 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31096 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 31506, für die postoperative Behandlung die

*Gebührenordnungsposition 31612 oder 31613
berechnet werden.*

**3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition
31097 in den Abschnitt 31.2.2 EBM**

31097 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III gemäß
Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte
Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden"
der Richtlinie Methoden vertragsärztliche
Versorgung des Gemeinsamen
Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingriff der Kategorie AA7 entsprechend
Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

6444 Punkte

*Im Anschluss an die Leistung nach der
Gebührenordnungsposition 31097 kann für die
postoperative Überwachung die
Gebührenordnungsposition 31507, für die
postoperative Behandlung die
Gebührenordnungsposition 31612 oder 31613
berechnet werden.*

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition
31098 in den Abschnitt 31.2.2 EBM**

31098 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition
31096 bei Simultaneingriffen sowie zur
Gebührenordnungsposition 31097

Obligater Leistungsinhalt

- Schnitt-Naht-Zeit je weitere vollendete 15
Minuten,
- Nachweis der Schnitt-Naht-Zeit über das
Anästhesieprotokoll oder den OP-Bericht,

je weitere vollendete 15 Minuten
Schnitt-Naht-Zeit

612 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 31098 kann
entsprechend Anhang 2, Präambel 2.1, Nr. 14
als Zuschlag zu anderen ambulanten*

*Operationen des Abschnitts 31.2
abgerechnet werden.*

5. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31506 im Abschnitt 31.3.2 EBM

31506 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **31096**, 31106, 31116, 31126, 31136, 31146, 31155, 31165, 31175, 31205, 31215, 31226, 31236, 31246, 31275, 31285, 31295, 31305, 31315, 31326, 31336 oder 31346

6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31507 im Abschnitt 31.3.2 EBM

31507 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **31097**, 31107, 31117, 31127, 31137, 31147, 31156, 31157, 31166, 31167, 31176, 31177, 31206, 31207, 31216, 31217, 31227, 31237, 31247, 31276, 31277, 31286, 31287, 31296, 31297, 31306, 31307, 31316, 31317, 31327, 31337 oder 31347

7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31612 im Abschnitt 31.4.3 EBM

31612 Postoperative Behandlung nach der Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **31096**, **31097**, 31106, 31107, 31116, 31117, 31156, 31157, 31166, 31167, 31186, 31187, 31196, 31197, 31216, 31217, 31276 oder 31277 bei Überweisung durch den Operateur

8. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31613 im Abschnitt 31.4.3 EBM

31613 Postoperative Behandlung nach der Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **31096**, **31097**, 31106, 31107, 31116, 31117, 31156, 31157, 31166, 31167, 31186, 31187, 31196, 31197, 31216, 31217, 31276 oder 31277 bei Erbringung durch den Operateur

9. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31802 in den Abschnitt 31.5.2 EBM

31802 Tumescenzlokalanästhesie durch den Operateur, der einen ambulanten Eingriff nach den Gebührenordnungspositionen 31096 und 31097 entsprechend Anhang 2 durchführt

Obligater Leistungsinhalt

- Tumescenzlokalanästhesie der Haut und des subkutanen Fettgewebes,
- Überwachung und Dokumentation der Vitalparameter,
- Pulsoxymetrie,
- EKG-Monitoring,
- I.v.-Zugang

Fakultativer Leistungsinhalt

- Infusion(en),
- Verabreichung von Analgetika/Sedativa

2592 Punkte

Sofern die Gebührenordnungsposition 31802 neben den Gebührenordnungspositionen 31826 oder 31827 berechnet wird, ist ein Abschlag von 1.896 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 31802 vorzunehmen. Die Prüfzeit wird entgegen der Nr. 1.7 der Allgemeinen Bestimmungen nicht angepasst.

Die Gebührenordnungsposition 31802 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 05350 und 05360 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 31802 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 und 02101 berechnungsfähig.

10. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 31096 in die Liste der Gebührenordnungspositionen in der Legende der Gebührenordnungsposition 31826 im Abschnitt 31.5.3 EBM

11. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 31097 in die Liste der Gebührenordnungspositionen in der Legende der Gebührenordnungsposition 31827 im Abschnitt 31.5.3 EBM

12. Aufnahme einer zweiten Bestimmung in den Abschnitt 36.2.2 EBM

2. Für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 36096, 36097 und 36098 gelten die Anforderungen der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III.

13. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36096 in den Abschnitt 36.2.2 EBM

36096 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingriff der Kategorie AA6 entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

3822 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36096 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36506 berechnet werden.

14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36097 in den Abschnitt 36.2.2 EBM

36097 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingriff der Kategorie AA7 entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

4118 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36097 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36507 berechnet werden.

15. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36098 in den Abschnitt 36.2.2 EBM

36098 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 36096 bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 36097

Obligater Leistungsinhalt

- Schnitt-Naht-Zeit je weitere vollendete 15 Minuten,
- Nachweis der Schnitt-Naht-Zeit über das Anästhesieprotokoll oder den OP-Bericht,

je weitere vollendete 15 Minuten
Schnitt-Naht-Zeit

377 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 36098 kann entsprechend Anhang 2, Präambel 2.1, Nr. 14 als Zuschlag zu anderen belegärztlichen Operationen des Abschnitts 36.2 abgerechnet werden.

16. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 36506 im Abschnitt 36.3.2 EBM

36506 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **36096**, 36106, 36116, 36126, 36136, 36146, 36155, 36165, 36175, 36205, 36215, 36226, 36236, 36246, 36275, 36285, 36295, 36305, 36315, 36326, 36336 oder 36346

17. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 36507 im Abschnitt 36.3.2 EBM

36507 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen **36097**, 36107, 36117, 36127, 36137, 36147, 36156, 36157, 36166, 36167, 36176, 36177, 36206, 36207, 36216, 36217, 36227, 36237, 36247,

36276, 36277, 36286, 36287, 36296, 36297,
36306, 36307, 36316, 36317, 36327, 36337
oder 36347

**18. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition
36802 in den Abschnitt 36.5.2 EBM**

36802 Tumesenzlokalanästhesie durch den
Operateur, der einen belegärztlichen Eingriff
nach den Gebührenordnungspositionen 36096
und 36097 entsprechend Anhang 2 durchführt

Obligater Leistungsinhalt

- Tumesenzlokalanästhesie der Haut und
des subkutanen Fettgewebes,
- Überwachung und Dokumentation der
Vitalparameter,
- Pulsoxymetrie,
- EKG-Monitoring,
- I.v.-Zugang

Fakultativer Leistungsinhalt

- Infusion(en),
- Verabreichung von Analgetika/Sedativa

1619 Punkte

*Sofern die Gebührenordnungsposition 36802
neben den Gebührenordnungspositionen
36826 oder 36827 berechnet wird, ist ein
Abschlag von 955 Punkten auf die
Gebührenordnungsposition 36802
vorzunehmen. Die Prüfzeit wird entgegen der
Nr. 1.7 der Allgemeinen Bestimmungen nicht
angepasst.*

*Die Gebührenordnungsposition 36802 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen
01220 bis 01222, 05350 und 05360
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 36802 ist am
Behandlungstag nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 02100 und
02101 berechnungsfähig.*

**19. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 36096 in die Liste der
Gebührenordnungspositionen in der Legende der
Gebührenordnungsposition 36826 im Abschnitt 36.5.3 EBM**

20. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 36097 in die Liste der Gebührenordnungspositionen in der Legende der Gebührenordnungsposition 36827 im Abschnitt 36.5.3 EBM

21. Änderung der Nr. 3 der Präambel 40.1 EBM

3. Im kurativ-stationären (belegärztlichen) Behandlungsfall können die vom Krankenhaus zu tragenden Kostenpauschalen **40165**, 40300 bis 40302 und 40304 und die Kostenpauschalen der Abschnitte 40.8, 40.10, 40.11, 40.13 bis 40.16 von Belegärzten nicht berechnet werden. Satz 1 gilt für die Kosten nach Nr. 7 der Allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

22. Aufnahme einer Kostenpauschale 40165 in den Abschnitt 40.5 EBM

40165 Kostenpauschale bei Durchführung der Liposuktion beim Lipödem Stadium III entsprechend den Gebührenordnungspositionen 31096 und 31097 für die beim Eingriff eingesetzte(n) Absaugkanüle(n)

72,00 €

23. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

24. Änderung der Nr. 4 der Präambel 2.1 Anhang 2 zum EBM

4. Bei den Gebührenordnungspositionen **31097**, 31107, 31117, 31127, 31137, 31147, 31157, 31167, 31177, 31187, 31197, 31207, 31217, 31227, 31237, 31247, 31257, 31267, 31277, 31287, 31297, 31307, 31317, 31327, 31337, 31347, **36097**, 36107, 36117, 36127, 36137, 36147, 36157, 36167, 36177, 36197, 36207, 36217, 36227, 36237, 31247, 36257, 36267, 36277, 36287, 36297, 36307, 36317, 36327, 36337 und 36347 kann die über die Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten hinausgehende Schnitt-Naht-Zeit durch die entsprechenden Zuschläge berechnet werden. Die Schnitt-Naht-Zeit ist durch das OP- oder Narkoseprotokoll nachzuweisen.

25. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 2 zum EBM

OPS 2019	Seite	Bezeichnung OPS 2019	Kategorie	OP-Leistungen	Überwachung	Nachbeh. Überw.	Nachbeh. Operat.	Narkose
5-911.17	↔	Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberarm und Ellenbogen	AA6	31096/ 36096	31506/ 36506	31612	31613	31826/ 36826

5-911.18	↔	Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterarm	AA6	31096/ 36096	31506/ 36506	31612	31613	31826/ 36826
5-911.1e	↔	Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberschenkel und Knie	AA7	31097/ 36097	31507/ 36507	31612	31613	31827/ 36827
5-911.1f	↔	Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterschenkel	AA6	31096/ 36096	31506/ 36506	31612	31613	31826/ 36826

26. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
31096*	Eingriff der Kategorie AA6	KA	83	Tages- und Quartalsprofil
31097*	Eingriff der Kategorie AA7	KA	120	Tages- und Quartalsprofil
31098*	Zuschlag zu den GOP 31096 und 31097	KA	15	Tages- und Quartalsprofil
31802*	Tumesenzlokalanästhesie durch den Operateur	KA	48	Tages- und Quartalsprofil
36096*	Eingriff der Kategorie AA6	KA	79	Tages- und Quartalsprofil
36097*	Eingriff der Kategorie AA7	KA	116	Tages- und Quartalsprofil
36098*	Zuschlag zu den GOP 36096 und 36097	KA	15	Tages- und Quartalsprofil
36802*	Tumesenzlokalanästhesie durch den Operateur	KA	48	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Aufnahme einer Nr. 32 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in die Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung ist gültig bis zum 31. Dezember 2024. Bei Fristverlängerung oder Aussetzen dieser Frist wird der Bewertungsausschuss die Befristung dieses Beschlusses ebenfalls entsprechend anpassen.
2. Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31096, 31097, 31098, 31506, 31507, 31612, 31613, 31802, 31826, 31827, 36096, 36097, 36098, 36506,

36507, 36802, 36826 und 36827 für die OPS-Kodes 5-911.17, 5-911.18, 5-911.1e, 5-911.1f. Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes,
- Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Vertragsärzte,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Altersstruktur und Diagnosespektrum.

Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur Liposuktion in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur Liposuktion in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40165 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 40165 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM erfolgt nicht.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. September 2019 beschlossen, die Nr. 32 „Liposuktion bei Lipödem im Stadium III“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Der Beschluss trat am 7. Dezember 2019 in Kraft.

3. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A hat der Bewertungsausschuss die Methode der Liposuktion bei Lipödem Stadium III in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses wurden durch die Aufnahme der Tumeszenzlokalanästhesie durch den Operateur als ambulante Leistung in Kapitel 31 (Gebührenordnungsposition 31802) und als belegärztliche Leistung in Kapitel 36 (Gebührenordnungsposition 36802) sowie durch die Aufnahme der operativen Eingriffe gemäß OPS-Kodes 5-911.17 „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberarm und Ellenbogen“, 5-911.18 „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterarm“, 5-911.1e „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberschenkel und Knie“ sowie 5-911.1f „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterschenkel“ über den Anhang 2 zum EBM als ambulanter Eingriff in Kapitel 31 (Gebührenordnungsposition 31096 sowie 31097) und belegärztlicher Eingriff in Kapitel 36 (Gebührenordnungsposition 36096 sowie 36097) umgesetzt. Entsprechend der EBM-Systematik wurden in Kapitel 31 die Gebührenordnungsposition 31098 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 31096

bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 31097 sowie in Kapitel 36 die Gebührenordnungsposition 36098 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 36096 bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 36097 aufgenommen.

Die Abbildung der Sachkosten für die Absaugkanülen erfolgt über die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40165 in Kapitel 40 EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur Liposuktion in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird im Zusammenhang mit der Liposuktion die Kostenpauschale 40165 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Kostenpauschale 40165 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.